

Satzung des gemeinnützigen Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Gardessen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gardessen, Ortsfeuerwehr Gardessen, e.V.“
2. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Cremlingen, Ortsteil Gardessen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, des Arbeitsschutzes, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung, der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr, Ortsfeuerwehr Gardessen, von der Gemeinde Cremlingen und Sponsoren zur Verwirklichung von oben benannten steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere:
 - der Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien, mit Ausnahme von Materialien der Feuerwehrtechnik.
 - die Pflege des Gedankengutes des freiwilligen Feuerwehrwesens und des Ehrenamtes,
 - die Pflege und die Förderung kulturellen und traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens der Freiwilligen Feuerwehr Gardessen,
 - die Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr in Gardessen,
 - die Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Feuerschutzes und des Gemeinschaftslebens und damit indirekte die Erhöhung der Sicherheit in Gardessen.
 - die Förderung der First-Responder-Einheit der Ortschaft Gardessen durch Beschaffung von Mitteln, Ausrüstung und Schulungsmaterialien zur Erstversorgung von Personen in medizinischen Notfallsituationen sowie die Finanzierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Einheitsmitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Ehrenamtlich tätige Personen des Fördervereins haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bis zu einer Höhe von maximal 1.000,- € pro Kalenderjahr. Der Vorstand kann auch den Aufwand innerhalb der geltenden Regelungen des EStG bis zur Höhe der sog. „Ehrenamtspauschale“ von zurzeit max. 840 € im Jahr pauschalisieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Förderverein kann werden:
 - 1.1. Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - 1.2. jede juristische Person,
 - 1.3. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gardessen sollten auch Mitglieder im Förderverein sein.
 - 1.4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mit der Aufnahme in den Verein gilt eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Beitragspflicht.
3. Mitglieder haben
 - 3.1. Sitz - und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - 3.2. Informations- und Auskunftsrechte,
 - 3.3. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - 3.4. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
 - 3.5. Treuepflicht gegenüber dem Verein,
 - 3.6. die Bringschuld, pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
4. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 3 Nr.1-6 erwähnten Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - 5.1. mit dem Tod,
 - 5.2. durch Austritt,
 - 5.3. durch Ausschluss aus dem Verein
 - 5.4. Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt, kann ohne weitere Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Einzelheiten hierzu sind in der Beitragsordnung geregelt.
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich sonst vereinsschädigend verhalten hat.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von zwei Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsmittel, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden, Zuwendungen und Umlagen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils für das folgende Geschäftsjahr die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge bleiben unverändert, wenn die Mitgliederversammlung hierzu keinen Beschluss fasst.
3. Zahlt ein Mitglied seine Beiträge nicht, so kann das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung per Einschreiben unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss wegen Verzug kann nach zweimaliger Mahnung frühestens nach 12 Monaten zum darauffolgenden Jahresende erfolgen. Im Übrigen gilt § 3 Nr. 8 dieser Satzung.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. der Vorstand und
 - 1.2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Personen:
 - 1.1. aus der oder dem Vorsitzenden,
 - 1.2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3. aus der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
 - 1.4. der Protokollführerin oder dem Protokollführer und
 - 1.5. einer Beisitzerin oder einem Beisitzer
2. Die oder der Vorsitzende soll regelmäßig der jeweilige Gemeindeführer, die oder der stellvertretende Vorsitzende regelmäßig der stellvertretende Gemeindeführer Freiwilligen Feuerwehr Gardessen sein.
3. Die Kassenwartin oder der Kassenwart sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer sollen regelmäßig Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gardessen sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter vertreten.
5. Mehrmalige Berufungen in den Vorstand sind zulässig. Das Amt eines berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Abberufung, durch Tod, durch Niederlegung, durch Wahl einer neuen Ortsbrandmeisterin oder eines neuen Ortsbrandmeisters oder einer neuen stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder einem neuen stellvertretenden Ortsbrandmeister in der Ortswehr Gardessen oder mit Vollendung der Altersgrenze für den Dienst in der Einsatzabteilung gemäß den Regelungen im Niedersächsischen Brandschutz Gesetz in seiner aktuellen Fassung. Nach Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes übernimmt das Amt die entsprechende Funktionsträgerin oder der entsprechende Funktionsträger gemäß § 6 Nr.2, es sei denn, sie oder er ist hierzu nicht bereit, hat das Amt zuvor bereits einmal niedergelegt oder es handelt sich um eine zuvor aus dem Vorstand abberufene Person.
6. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre.
7. Der Vorstand kann um beratende Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, erweitert werden.
8. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder wenn die Rechte eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 3 Nr. 8 ruhen, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die Aufgaben der laufenden Vereinstätigkeit allein weiter.

9. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- eine grobe Pflichtverletzung,
 - schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder
 - vereinsschädigendes Verhalten.
- Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 10.2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die oder den Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und
- 10.3. die Festlegung der Verwendung von Vereinsmitteln.
11. Die Kassenführerin oder der Kassenführer darf bis zu einem Betrag von 500 € selbständig Auszahlungen leisten. Sie oder er hat über diese Ausgaben der oder dem Vorsitzenden in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten. Darüberhinausgehende Auszahlungen sind nur zusammen mit der oder dem Vorsitzenden und nur dann zulässig, wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt Mittel für diese Ausgaben vorgesehen sind.
12. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen die oder der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der oder des 2. Vorsitzenden ausschlaggebend.
13. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich;
- 13.1. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben enthalten zu Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, ggfs. der Gäste und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnis.
- 13.2. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
14. Vorschläge zu Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich durch eine Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- 1.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- 1.2. Entlastung des Vorstandes,

- 1.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Nr. 5, Nr. 7, Nr. 8
 - 1.4. Änderung der Satzung,
 - 1.5. Auflösung des Vereins,
 - 1.6. Erlass von Ordnungen,
 - 1.7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel am gleichen Tag wie die ordentliche Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Gardessen statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist dann einzuberufen:
- 2.1. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
 - 2.2. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 3.
- 3.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Cremlingen, Ortsteil Gardessen einzuberufen. Die Schaukästen befinden sich gegenwärtig: a) Auf dem alten Schulhof Am Sandbach 15, und b) an der Straßenecke von Garten- und Südstraße in 38162 Cremlingen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn dem Vorstand die Mail-Adressen aller Mitglieder vorliegen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des Aushangs bzw. dem Sendedatum der E-Mail. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
 - 3.2. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sie oder er allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime, schriftliche Abstimmung durchgeführt. Wird zu einem Tagesordnungspunkt nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Briefwahl ist nicht zulässig.
6. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, reicht in der darauffolgenden

Mitgliederversammlung bei der Abstimmung zu diesem Punkt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis einschließlich der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, die Zahl der Enthaltungen und die Zahl der ungültigen Stimmen,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut sowie
- Die Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
2. Aufgabe der Kassenprüferinnen oder des Kassenprüfers ist die gemeinsame Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Sollte eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer an der Prüfung verhindert sein, ist die Prüfung von 2 Kassenprüfern durchzuführen. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
3. Der Kassenprüferin oder dem Kassenprüfer ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihr oder ihm zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung den Bericht über das Ergebnis der Prüfhandlungen und empfiehlt dieser in ihrem Prüfbericht die Entlastung oder ggfs. Nicht-Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers erfolgt mündlich in der Mitgliederversammlung.
5. Die Kassenprüfung findet jährlich statt.

§ 9 Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Nr. 6 geregelten $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Soll der Verein aufgelöst werden, darf die Einladung als sachlichen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins enthalten.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam Liquidatoren. Werden

durch die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt, findet gemäß § 48 BGB die Liquidation durch die bisher vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder statt. Diese vertreten, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, den Verein gemeinsam. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Die Auflösung des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren und die Bestimmung ihrer Vertretungsmacht müssen unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich beglaubigter Form gem. §§ 77, 129 I BGB, § 40 I BeurkG zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.
5. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Gardessen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche, vorrangig für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.04.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel in Kraft.